

Vereinssatzung Fassung 2015

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Elbtalschule". Der Sitz des Vereins ist 65627 Elbtal. Der Verein soll beim Amtsgericht Limburg ins Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er fördert die Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Elbtalschule, sowie die Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern, Lehrer und Freunden der Schule. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Verein als Träger des Betreuungsangebotes an der Elbtalschule auftritt.

§ 3 Mitgliedschaft

A. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, das Bestreben und das Wirken des Vereins zugunsten der Elbtalschule zu fördern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat beim Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht durch Mehrheitsbeschluss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ablehnt.

B. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

C. Der Austritt kann unter Einhalten einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt auch aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes, wenn ein Mitglied wiederholt den Interessen des Vereins erheblich zuwidergehandelt hat und bereits einmal schriftlich auf eine Zuwiderhandlung hingewiesen worden ist. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

D. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn der fällige Beitrag länger als ein Jahr nach Ende des letzten Entrichtungszeitraumes nicht gezahlt wurde.

§ 4 Beiträge und Finanzierung

A. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit für den Verein geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit ein Ersatz barer Auslagen erfolgt, hat dieser sich in angemessenen Grenzen zu halten. Das Betreuungspersonal wird entsprechend seiner Arbeitszeiten entlohnt.

B. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein

C. Bei Geschäften die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, müssen alle Vorstandsmitglieder konsultiert und es muss ein Vorstandsbeschluss gefasst werden. Bei wiederkehrenden Ausgaben (z.B. Honorarzahungen) reicht ein einmaliger Beschluss.

D. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

E. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im Ermessen der Selbsteinschätzung jedes einzelnen Mitgliedes, mindestens jedoch bei 5€ im Jahr.

F. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

G. Der Vorstand kann trotzdem in Fällen einer begründeten Notlage die Beiträge einzelner Personen ermäßigen oder die Zahlung zeitweise aussetzen lassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wie auch des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä.).

§ 6 Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in einem Kalenderjahr statt. Sie beschließt die Richtlinien des Vereins, die Satzung, ggf. Änderungen der Satzung, sowie genehmigt die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan.

B. Sie wählt in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und jährlich zwei Kassenprüfer. Sie erteilt den Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres Entlastung.

C. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden des Fördervereins schriftlich, bei Bekanntgabe der E-Mail-Adresse durch das werdende Mitglied im Beitrittsverfahren erfolgt die Einladung per E-Mail. Beide Einladungsverfahren haben auch allein stehend Gültigkeit. Der Einladung liegt die Tagesordnung bei, sie erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung.

D. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied des Vereins. Bis zu dessen Wahl obliegt sie dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solchen betreffen.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

A. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.

B. Bei Beschlüssen und Wahlen, sowie bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Fördervereins anwesend sind.

C. Zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

D. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

§ 8 A) Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Darüber hinaus können dem Vorstand ein oder mehrere Beisitzer angehören. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden ausdrücklich zu diesen Ämtern gewählt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Solange ein neuer Vorstand nicht gewählt ist, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

§8 B)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der bestellten Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen im Namen des Vereins werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand ist jederzeit ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Auflage des Registergerichts oder der Steuerbehörde beruhen, vorzunehmen. Er hat hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

A. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung.

B. Er beantragt und sammelt Mittel und Beihilfen für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

C. Der Schriftführer, bzw. in dessen Abwesenheit seine gewählte Vertreterin, erstellt für jede ordentliche und außerordentliche Sitzung ein Ergebnisprotokoll. Dieses Protokoll geht allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zeitnah zu. In der folgenden Sitzung wird es zu Beginn auf Nachfragen und Anmerkungen hin abschließend behandelt.

§ 11 Betreuung

A. Der Vorstand hat gegenüber den einzustellenden Betreuungspersonen Arbeitgeberrechte und -pflichten. Er ist verantwortlich für korrekte Abrechnungen und die finanzielle Kalkulation der Betreuung. Er wirbt in geeignetem Maß Betreuungskräfte an und führt mit den jeweiligen Bewerbern Vorstellungsgespräche. In diesen Gesprächen müssen mindestens zwei Personen aus dem Vorstand anwesend sein, wovon jeweils einer der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin sein muss. Der Vorstand wird auf die pädagogische Eignung der jeweiligen Bewerber besonders achten. Die Einstellung oder Ablehnung der Bewerberin/des Bewerbers beschließt mit einfacher Mehrheit der Vorstand in seiner zeitnächsten Sitzung. Ist

situationsbedingt eine schnellere Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin notwendig, entscheiden die beiden Mitglieder des Vorstandes über die Einstellung, welche an dem Vorstellungsgespräch teilgenommen haben. Über die Einstellung dieser Person (dieser Personen) ist der Vorstand unverzüglich per E-Mail zu unterrichten.

B. Eine Betreuungsordnung und die daraus resultierenden Verträge werden durch den Vorstand ausgearbeitet und beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreis Limburg-Weilburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Elbtalschule zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, seine Telefonnummer, seine email-Adresse, seine Bankverbindung und weitere Daten aus den Antragsdokumenten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder und/oder in der Cloud des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. **Pressearbeit**

Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen, Aushänge oder andere geeignete Medien über durchgeführte Maßnahmen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Schlussbestimmung

Mindestens ein Vorstandsmitglied unterrichtet die Erziehungsberechtigten der neu eingeschulten Schülerinnen und Schüler über Tätigkeiten und Mitgliedschaft im Förderverein. Dies soll während der Einschulungsveranstaltung geschehen. Der Schulleitung und dem Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.

Beschlossen am 25.03.2015